

BLICKPUNKT: OP-SERIE ZUR HESSISCHEN VERFASSUNG (1): DER REFORMPROZESS

Negativ-Erfahrung prägt Arbeit positiv

Enquetekommissionsmitglied Handan Özgüven erlebte das Gremium als einigungswillig – aus gutem Grund

Die hessische Verfassung wird dieser Tage 71 Jahre alt. Schon einmal, 2005, hat das Parlament sich an einer Reform des betagten Werks versucht – und scheiterte. Zwölf Jahre danach ist das anders.

von Michael Agricola

Marburg. Dass es 2005 nicht gelungen ist, die Verfassung zu modernisieren, wirkt nach dem Eindruck von Handan Özgüven (SPD) bis heute nach. „Es ist Druck und Motivation zugleich, dass so etwas nicht noch einmal passiert.“ Dies habe sich auch merklich auf die Verhandlungsatmosphäre in der Enquetekommission „Verfassungskonvent“ ausgewirkt, sagt die 44-jährige Juristin. „Alle Beteiligten sind

lungen, findet Özgüven, auch wenn aus Sicht ihrer Partei am Ende ein paar Wünsche offenbleiben werden. Am Montag trifft sich die Enquetekommission zur letzten Sitzung und befindet über die erarbeiteten und mehrheitsfähigen 15 Änderungen in der Verfassung, die insgesamt 161 Artikel hat.

Der Landtag wird darüber wohl noch im Dezember beraten. Er muss den Vorschlägen eine Mehrheit im Parlament geben, damit sie den Bürgern 2018 in einer Volksabstimmung – möglichst parallel zur Landtagswahl – zur Entscheidung vorgelegt werden können.

Die hessische Verfassung wurde kurz nach Kriegsende maßgeblich von SPD- und CDU-Vertretern erarbeitet. Damals unterstützten auch die Christdemokraten das Ziel einer Sozialisierung von bestimmten Wirtschaftsbereichen. Bis heute habe die Verfassung daher „einen sehr sozialen Charakter“, so Özgüven. „Wichtig war uns als SPD, dass dieser sozialdemokratische Charakter, der die Verfassung von 1946 auszeichnet, erhalten bleibt.“

Als Erfolg wertet die SPD-Abgeordnete, dass die Präambel unangetastet bleibt. Die CDU und viele Kirchenvertreter hatten sich vehement für die Aufnahme eines Gottesbezugs wie im Grundgesetz („Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“) eingesetzt. Es war einer der am leidenschaftlichsten diskutierten Vorschläge im gesamten Reformprozess. Ein Hauptargument dagegen sei, sagt Özgüven, dass sich von der Verfassung „jeder angesprochen fühlen muss“ – also auch die, die



Handan Özgüven hält eine Ausgabe der hessischen Verfassung. Die SPD-Landtagsabgeordnete ist das einzige heimische Parlamentsmitglied, das der Enquetekommission zur Verfassungsreform angehört.

Foto: Michael Agricola

nicht an Gott glauben. Aus dem gleichen Grund begrüßt sie auch, dass die Präambel insgesamt so kurz und prägnant bleiben soll wie bisher.

„Weh“ tue der SPD dagegen, dass es nicht gelungen sei, eine „gebührenfreie Bildung für alle, von der Kita bis zum Studium“, in den Artikel 59 zu verankern. Noch am Freitag wurde unter

den Obleuten der Kommission darüber verhandelt – ohne Erfolg. Das bedauert Özgüven, denn mit der heutigen Formulierung könnten auch – die im Moment nicht erhobenen – Studiengebühren irgendwann wieder eingeführt werden. Der Hessische Staatsgerichtshof hatte diese Einschätzung 2008 bestätigt. Der Versuch, den Be-

griff „Rasse“ in den Gleichheitsgrundsätzen von Artikel 1 durch einen neutraleren Begriff wie „ethnische Herkunft“ zu ersetzen, gelang nicht, berichtet Özgüven. Auch der Begriff der „sexuellen Identität“ wird nicht in Artikel 1 aufgenommen.

Konkret erleichtern wird sich aber die Möglichkeit, ein Volksbegehren durchzusetzen. Dafür war bislang ein Fünftel der Wahlberechtigten als Unterstützer notwendig. Diese geforderten 20 Prozent (in Hessen derzeit knapp 880 000 Wahlberechtigte) sind deutlich höher als in anderen Ländern. Und so wundert es nicht, dass noch kein Versuch eines Volksbegehrens erfolgreich war. Der Kompromiss in der Enquetekommission sieht nun vor, dass ein Zwanzigstel, also 5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 220 000), ausreichen soll, um ein Volksbegehren zu initiieren. Danach muss sich zunächst der Landtag damit beschäftigen. Sollte er die Forderung auf Streichung, Änderung oder Neufassung eines Gesetzes nicht umsetzen, muss ein Volksentscheid folgen. Dort reicht dann eine einfache Mehrheit zur Annahme aus, sofern insgesamt ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

Statt der Hürde von 25 Prozent habe die SPD 15 Prozent für besser gehalten, so Özgüven, doch auch so sei die Neuerung eine starke Verbesserung der direkten Einflussmöglichkeiten des Volkes auf die Gesetzgebung. 2005 war die Verfassungsreform unter anderem daran gescheitert, dass sie künftige Verfassungsänderungen auch ohne Volksabstimmung ermöglicht hätte. Dem hatte sich die SPD im Parlament verweigert.

Ein wenig enttäuscht ist Özgüven von der Bürgerbeteiligung. Bei den drei Bürgerforen seien nur ganz wenige Bürger anwesend gewesen, die nicht erkennbar zu einer der Interessengruppen gehört hätten, die ohnehin ihre Forderungen in der Enquetekommission eingebracht hätten. Der Reformprozess „ist an vielen Bürgern vorbeigegangen“, bilanziert sie nüchtern.

HINTERGRUND

Es gab neben der Zustimmung zur Verfassung im Jahr 1946 bisher neun Vorschläge zur Änderung der hessischen Verfassung, von denen die Wähler nur eine abgelehnt haben. Die Abschaffung der Todesstrafe, deren theoretische Verhängung durch das später in Kraft getretene, aber weitreichendere Grundgesetz ohnehin nicht zum Tragen käme, stand noch nie zur Abstimmung. Eine Übersicht über die bereits abgestimmten Verfassungsänderungen.

2011 Aufnahme einer Schuldenbremse **angenommen**

2002 Aufnahme des Konnexitätsprinzips („wer bestellt, bezahlt“) bei Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen **angenommen**

Verlängerung der Wahlperiode des Landtags von 4 auf 5 Jahre **angenommen**

Aufnahme des Staatsziels „Sport“ **angenommen**

1995 Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters von 21 auf 18 Jahre **abgelehnt**

1991 Aufnahme der unmittelbaren (Direkt-)Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte **angenommen**

Aufnahme des Staatsziels Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen **angenommen**

1970 Herabsetzung des Wahlalters für das Wahlrecht zum Landtag von 21 auf 18 Jahre; für die Wahlbarkeit von 25 auf 21 Jahre **angenommen**

1950 Beseitigung der Bindung des Landtagswahlrechts an das Verhältniswahlrecht; Aufhebung der Bindung des Kommunalwahlrechts an das System des Landtagswahlrechts **angenommen**

DIE ENQUETEKOMMISSION DES HESSISCHEN LANDTAGS

„Enquete“ bedeutet „Untersuchung“. Enquetekommissionen sind parlamentarische Arbeitsgremien. Im Gegensatz zu den Landtagsausschüssen setzen sie sich aber nicht nur aus Abgeordneten, sondern auch

aus externen Sachverständigen zusammen, zumeist Wissenschaftlern. Die Enquetekommission zur Verfassungsreform ist seit 2015 tätig und umfasst 15 Mitglieder, über die sich die Landtagsfraktionen ei-

nigten. Heimisches Mitglied ist die SPD-Abgeordnete Handan Özgüven. Die Enquetekommission zur Verfassungsreform ist die zweite in der laufenden Legislaturperiode. Die erste hatte 2014 das Bildungssystem zum

Thema. Die Verfassungsreform steht zum zweiten Mal im Fokus: Bereits von 2003 bis 2005 wurde über das Thema in einer Enquetekommission diskutiert. Damals scheiterte die Reform am Streit der Fraktionen.

Auf der Zielgeraden: Die meisten Streitpunkte sind abgeräumt

Die erstmalige Bürgerbeteiligung an der Verfassungsreform blieb überschaubar – doch viele Anregungen schaffen es ins Gesetz

Die Beteiligung der Bürger an der Verfassungsreform war nicht so hoch wie vielleicht von manchem erhofft. Doch viele Anregungen, die dort gegeben wurden, finden sich voraussichtlich im Gesetzentwurf wieder.

von Michael Agricola

Marburg. Am Montag endet die Arbeit der Enquetekommission „Verfassungskonvent“ mit der Beschlussfassung über die 15 Änderungen der Verfassung, auf die man sich einigen konnte. Schaut man sich die Eingaben der Bürger an, die die Enquetekommission erreicht haben – es waren etwa 250 direkte Eingaben und dazu die Wortmeldungen während der drei Bürgerforen beim Hessentag in Rüsselsheim, in Gießen und in Kassel im Sommer – lassen sich Schwerpunkte erkennen. Und einiges findet sich auch in den vorliegenden Beschlussvorlagen wieder.

Die Todesstrafe war vielen Bürgern ein Dorn im Auge. Besonders häufig wurde zudem die

HINTERGRUND

Schon eineinhalb Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkriegs, am 1. Dezember 1946, trat die Hessische Landesverfassung als eine der ersten in Deutschland in Kraft. Sie war damit deutlich früher als das Grundgesetz, das im Mai 1949 Geltung erhielt. Unter den Landesverfassungen wurde nur die des 1952 aufgelösten Württemberg-Baden früher verabschiedet.

Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung gewünscht. Die Staatsziele „Kultur“ und „Ehrenamt“ wurden ebenfalls mehrfach genannt – und die Erleichterung von Volksentscheiden. Gehäuft gab es Forderungen nach dem Schutz der deutschen Sprache beziehungsweise den Wunsch nach Aufnahme von „Deutsch als Landessprache“ oder auch die Förderung und den Schutz der hessischen Dialekte. Letztere setzten sich in der Kommission nicht durch. Weitere nicht aufgegriffene Themen, die die Bürger vorgeschlagen haben, sind zum Beispiel das Verbot von Privatisierung

staatlichen Eigentums oder ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Sehr umstritten war unter den interessierten Bürgern die mögliche Aufnahme eines Gottesbezugs in die Präambel der Verfassung. Es gab etwa gleich viele Bürgereingaben pro wie ablehnende Voten. Auch innerhalb der Enquetekommission war dieses Thema wohl eins der Meistdiskutiertesten.

Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass sich nicht so viele Bürger in den Reformprozess eingebracht haben wie erhofft. Und von diesen waren viele zugleich wieder Vertreter jener Interessengruppen, die sich als Institutionen an dem Verfassungskonvent beteiligt hatten. Der „einfache Bürger“ blieb in diesem Prozess eher die Ausnahme.

Wo Einigkeit besteht

Ein Befund, über dessen Gründe auch in der Enquetekommission diskutiert wurde. Da es sich um den ersten Versuch einer solchen Bürgerbeteiligung handelte, will man von Seiten der Parlamentarier aus diesen Erfahrungen für künftige Anlässe lernen, so der Tenor.

Die Todesstrafe hat im Verfassungstext endgültig ausgedient. Der Artikel 21 wird aber nicht ersatzlos gestrichen, sondern um den Satz „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ ergänzt. Unstrittig sind die neuen Staatsziele. Diesen Status erhalten die Förderung der Kultur, des Ehrenamts, der Infrastruktur (Verkehrsnetze, Versorgungseinrichtungen, angemessener Wohnraum und der Einsatz für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land) und der Nachhaltigkeit (Wahrung der Interessen künftiger Generationen).

Die Aufnahme in die Verfassung bedeutet nicht, dass Bür-

ger oder Verbände sie konkret vor Gericht einklagen könnten. Doch Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichten sich „im Rahmen der Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit“ dazu, „ihr Handeln danach auszurichten“. Das schon 2002 aufgenommene Staatsziel Sport wird den neuen Zielen zugeordnet und findet sich an anderer Stelle des Textes, in Artikel 26.

Abschließend verhandelt ist auch, dass die Stärkung von „Kinderrechten“ und die „Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ in der Verfassung verankert werden. Das Bekannt-

nis zur Europäischen Integration wird in Artikel 64 ergänzt.

Das Recht auf die eigenen Daten (informationelle Selbstbestimmung) wird neu aufgenommen, die Unabhängigkeit des Rechnungshofs gestärkt und die Möglichkeit geschaffen, Gesetze auch auf elektronischem Weg bekannt zu machen. Was nicht heißt, dass dies ausschließlich auf diesem Weg passieren soll. Das passive Wahlalter (die „Wahlbarkeit“) soll von 21 auf 18 Jahre gesenkt werden, was die Hessen 1995 noch abgelehnt hatten.

Was nicht kommen wird

Vom Tisch ist die Forderung der CDU, wie im Grundgesetz auch in Hessen der Präambel die Worte voranzustellen: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ habe sich Hessen diese Verfassung gegeben. Es soll bei der knappen Einleitung der Landesverfassung bleiben. Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters bei Landtags- oder Kommunalwahlen ist ebenfalls nicht mehrheitsfähig. Unter anderem die Landesschülervertretung hatte die Absenkung auf 16 Jahre gewünscht.



Die Fahne mit dem hessischen Landeswappen weht auf dem Gebäude des Landtags in Wiesbaden.

Foto: Daniel Reinhardt

BLICKPUNKT: OP-SERIE ZUR HESSISCHEN VERFASSUNG (2): DIE „GEBURTSSTUNDE“

IM WORTLAUT

Hessen sagt ja, Marburg sagt nein

Als sich das junge Bundesland 1946 eine Verfassung gab, machte die Mehrheit der Bürger hier nicht mit

Am 1. November 1946 kommentierte Karl Bremer, Mitherausgeber der „Marburger Presse“, die neue Verfassung, was wir auszugsweise dokumentieren. Seine Worte sind bis heute aktuell und geben einen wertvollen Einblick in die damalige Zeit:

„Seit jenem für das deutsche Volk und schließlich die ganze Welt so verhängnisvoll gewordenen Märztag des Jahres 1933, an dem die als letzte nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vertreter des deutschen Volkes – mit der alleinigen Ausnahme der Angehörigen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion – (...) Hitler die Ermächtigung gaben, nach seinem eigenen Gutdünken zu regieren (...), wurde faktisch die Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt und der Willkür Tor und Tür geöffnet. Seit diesem Tage lebte Deutschland in einer verfassungslosen Zeit. Was dies bedeutet, haben wir alle seit mehr als Jahresfrist ausreichend Gelegenheit gehabt rückschauend zu überprüfen. Aufgehoben waren die primitivsten Menschenrechte, der Einzelne galt als vogelfrei in dem Moment, als er es wagte, anderer Meinung als der von den Machthabern geduldeten zu sein. Er konnte verhaftet, verurteilt und hingerichtet werden, ohne daß ihm die in allen zivilisierten Ländern üblichen Rechte eines ordentlichen Verfahrens zur Verfügung standen.“

Rechtsbeugung war Trumpf geworden und in den Dienst einer Regierung gestellt, der alles und jedes verhaßt war, was an Freiheit, Menschenwürde, Recht, Humanität und Selbstbestimmung erinnerte. Alle diese Voraussetzungen eines zivilisierten Volkslebens wurden ersetzt durch eine Diktatur brutalster Prägung (...). All diese schaurigen Wandlungen in dieser verfassungslosen Zeit einer Diktatur sind uns allen noch in frischer Erinnerung.“

Ob wir uns auch erinnern, wieso es dahin kommen konnte? Wohl kaum, wenigstens gilt dies für die große Masse. Der Weimarer Verfassung wurde nachgerühmt, daß sie die beste und freieste der Welt war. Leider – das ist dem deutschen Volk oft und eindringlich gesagt – wusste es mit dieser Verfassung nichts anzufangen, es erwies sich als ein schlechter Hüter seiner höchsten staatlichen Rechte. (...) die gleichen Parteien, die mitgeholfen hatten, das Weimarer Verfassungswerk zu schaffen, ließen sich als dessen Totengräber mißbrauchen. Hätte damals wenigstens das Zentrum so viel Mut und politische Einsicht aufgebracht und sich an die Seite der 95 sozialdemokratischen Abgeordneten gestellt – der Ablauf der Weltgeschichte wäre ein anderer, ein weniger katastrophaler geworden. (...)

Die Lehren aus dieser Entwicklung sind für das deutsche Volk eindringlich genug, die Augen aufzumachen und darüber zu wachen, daß sich gleiches nicht (...) wiederholt. Anzeichen sind dafür vorhanden, daß die gleichen Kräfte das gleiche grausame Spiel zu wiederholen versuchen, noch ehe eine neue Verfassung in Kraft ist. Es sind dieselben Kräfte, die glauben sich gegen eine Entwicklung stemmen zu können, die in der ganzen Welt an Einfluß gewinnt.“

Wäre die hinter uns liegende Zeit nicht ein zu guter Lehrmeister gewesen, könnte man darin eine ernste Gefahr erblicken, aber so haben wir die Ueberzeugung, daß die Anschauungen der ewig Gestrigen vom Strom der Zeit in das Nichts hinweggeschwemmt werden. Aber nur dann, wenn wir hart und wachsam bleiben!“

Wir befinden uns im Jahr 1 nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Ganz Hessen stimmt für eine neue Landesverfassung ... Ganz Hessen? Nein! Ein von Unbeugsamen bevölkertes Städtchen ... Na ja, nicht ganz. Doch lesen Sie selbst.

von Michael Agricola

Marburg. Es war eine klare Sache: Rund 77 Prozent der Hessen stimmten am 1. Dezember 1946 für die Annahme der Hessischen Landesverfassung. Gut 72 Prozent wollten auch den separat zur Abstimmung gestellten Artikel 41 darin wiederfinden, den umstrittenen „Sozialisierungsartikel“. Dieser sah die Verstaatlichung von Unternehmen im Bergbau, der Eisen- und Stahlbranche sowie bei Energie und Verkehr vor – er wurde aber nie umgesetzt.

In der Stadt Marburg folgten die Wähler diesem Trend ganz und gar nicht, wie die „Marburger Presse“, ein Vorgänger der OP, am 3. Dezember 1946 zu berichten wusste: Während sonst eine klare Mehrheit für das neue Vertragswerk zustande kam, lehnten die Marburger Wähler die Verfassung mit 54 Prozent der Stimmen ab – und mit 56 Prozent auch den Artikel 41.

Die Stadt Marburg war im gleichnamigen Landkreis mit ihrer Haltung nicht alleine: Von Allna bis Wermertshausen zog sich die Front der 30 verfassungsverweigernden Kommunen. Auf dem Land waren es meist aber nur kleine Dörfer (siehe Zeitungsauriss), die überwiegend nein sagten. Insgesamt aber folgte der großhessische Wahlkreis IX, zu dem neben Marburg-Stadt und Marburg-Land noch die Kreise Frankenberg und Ziegenhain gehörten, dem Landestrend deutlich. Im Marburger Land und den beiden anderen Kreisen sagten die Wähler jeweils etwa zu zwei Dritteln ja zur Verfassung.

Was war der Grund für die Ablehnung in und um Marburg? Darüber gibt es bis heute wenig Informationen. Selbst der von der OP befragte frühere Stadtarchivar Dr. Ulrich Hussong fand in der maßgeblichen Literatur zur Marburger Nachkriegsgeschichte nicht viel Erhellendes über das abweichende Stimmverhalten der Marburger. Das Thema ist, so scheint es, historisch noch weitgehend unerschlossen.

Doch es gibt Indizien. Der mit dem Kürzel H.B. abgekürzte Autor des Berichts in der Marburger Presse vom 3. Dezember 1946 machte für das vom Landestrend abweichende Ergebnis in erster Linie den Einfluss der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDP) in Marburg verantwortlich, die „mit guter Beweisführung gegen die Verfassung und den Sozialisierungsartikel agitiert hatte“ (siehe Ausriss oben). Wahrscheinlich, so Hussong, handelt es sich beim Verfasser des Artikels um Hermann Bauer selbst, den Mitherausgeber der Marburger Presse. Er stand der LDP durchaus nahe, so Dr. Hussong.

Die von 1945 bis 1948 existierende LDP, ein Vorläufer der FDP, sprach sich, anders als SPD und CDU, entschieden für den Erhalt des Privateigentums und gegen Verstaatlichung von Bodenschätzen, die staatliche Kontrolle des Bergbaus und der wichtigsten Industriezweige aus. Sie argumentierte auch gegen das Streikrecht, das Verbot der Aussperrung oder die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretungen in Betrieben und wandte sich gegen die mögliche Einziehung von Land im Zuge einer Bodenreform.

Dies alles kam ihr im Verfassungsentwurf zu kurz – im Gegenteil: Die Anerkennung der Planwirtschaft und weitreichende Rechte für Arbeitnehmer, die sich im Verfassungsentwurf fanden, ließen die LDP als einzige hessische Partei aus dem Verfassungskonsens ausscheren. Sie stimmte im Landtag mit ihren sechs Abgeordneten gegen den Verfassungsentwurf und rief ihre Anhänger auf, es ihr gleich zu tun. Von allen anderen Landtagsfraktionen – CDU, SPD und der kommunistischen KPD – gab es ein klares Ja.

Mit ihrer Ablehnung sprach die LDP offenbar aber viele Menschen an, denen die anderen Parteien, auch die damalige CDU, zu weit „links“ standen. Und sie stellte im politischen Spektrum auch für ehemalige Nationalsozialisten das vielleicht einzige „wählbare“ Angebot dar. Überdurchschnittlich häufig wurden hessenweit allerdings auch ungültige (Protest-)Stimmen abgegeben. Der Darmstädter Historiker Professor Walter Mühlhausen folgt in seiner Darstellung über die „Entstehung der Hessischen Verfassung 1946“, dass diese wohl vor allem aus dem CDU-Lager kamen. Der Kompromiss mit der SPD war in der Partei

Der Volksentscheid

Das Marburger Ergebnis der beiden Volksentscheide ist aufsehenerregend. Während man im Lande Hessen mit 77:23 % für die Verfassung und mit 72:28 % für den Artikel 41 stimmte, entschied man in der Stadt Marburg mit 46:54 % gegen die Verfassung und mit 44:56 % gegen den Artikel 41! Das liegt daran, daß hier die LDP, die mit guter Beweisführung gegen die Verfassung und gegen den Sozialisierungsartikel agitiert hatte, besonderen Einfluß hat. Und doch erklärt diese Tatsache die Nein-Stimmen nicht ganz. Wer bei der Ermittlung der Wahlergebnisse dabei war, weiß, — und der Vergleich zwischen den Zahlen der Landtagswahl und der Volksentscheide sagt es ja —, daß auch bei den Stimmzetteln der anderen Parteien (namentlich natürlich der nicht ganz sattelfesten CDU, aber auch unter den SPD und KPD!) vielfach Entschiede gegen Verfassung und Artikel 41 waren. Wieweit im Landkreis Antipathie gegen die Fragen der Volksentscheide sichtbar wurde, zeigt der nachstehende Auszug:

| | Volksentsch. I Verfassung | | | Volksentsch. II Artikel 41 | | |
|--------------------|------------------------------|------|------|-------------------------------|------|------|
| | Ja | Nein | ung. | Ja | Nein | ung. |
| Allna | 21 | 55 | 3 | 19 | 57 | 3 |
| Altenvers | 24 | 25 | 10 | 24 | 26 | 9 |
| Bortshausen | 11 | 25 | 3 | 10 | 25 | 4 |
| Brungershausen | 10 | 13 | 4 | 7 | 17 | 3 |
| Dagobertshausen | 12 | 20 | 8 | 11 | 20 | 9 |
| Dilschhausen | 17 | 27 | 9 | 16 | 31 | 7 |
| Hassenhausen | 41 | 75 | 18 | 43 | 75 | 16 |
| Kehna | 11 | 17 | — | 13 | 16 | — |
| Münchhausen | 155 | 163 | 28 | 132 | 176 | 40 |
| Nanz-Willershausen | 7 | 20 | 2 | 7 | 20 | 2 |
| Niederasphe | 93 | 252 | 37 | 93 | 252 | 32 |
| Niederwetter | 38 | 39 | 15 | 34 | 41 | 17 |
| Nordeck | 139 | 176 | 17 | 137 | 179 | 16 |
| Oberndorf | 2 | 69 | 1 | 2 | 69 | 1 |
| Rodenhausen | 10 | 34 | 5 | 11 | 34 | 4 |
| Rollshausen | 26 | 30 | 2 | 21 | 34 | 3 |
| Roßberg | 48 | 73 | 13 | 47 | 73 | 14 |
| Rüdighelm | 60 | 107 | 41 | 60 | 112 | 36 |
| Schiffeibach | 66 | 97 | 16 | 53 | 106 | 20 |
| Schwarzenborn | 12 | 50 | 2 | 11 | 51 | 2 |
| Seelbach | 7 | 21 | 1 | 7 | 21 | 1 |
| Sichertshausen | 34 | 50 | 8 | 33 | 51 | 8 |
| Simtshausen | 22 | 49 | 9 | 16 | 56 | 8 |
| Sindersfeld | 38 | 70 | 48 | 37 | 79 | 40 |
| Speckswinkel | 66 | 86 | 27 | 66 | 89 | 24 |
| Stedebach | 3 | 10 | — | 3 | 11 | — |
| Wehrshausen | 18 | 61 | 7 | 18 | 61 | 7 |
| Weirshausen | 6 | 48 | 2 | 5 | 48 | 3 |
| Wermertshausen | 27 | 39 | 8 | 26 | 41 | 7 |

Die Zukunft wird nun zeigen, wieweit das obigen aber LDP, Abg. larte: „Im sung durch M-

| | Verfassung | | | Artikel 41 | | |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| | Ja | Nein | Ungültig | Ja | Nein | Ungültig |
| Marburg-Stadt | 280 | 323 | 56 | 257 | 340 | 62 |
| 1. Rathaus | 205 | 259 | 30 | 201 | 275 | 26 |
| 2. Gymnasium | 263 | 203 | 51 | 241 | 221 | 55 |
| 3. Universität | 196 | 252 | 34 | 188 | 259 | 35 |
| 4. Katholische Schule | 232 | 245 | 32 | 223 | 249 | 37 |
| 5. Institut für Leibübungen | 199 | 307 | 39 | 178 | 328 | 39 |
| 6. Gasthaus Grimm | 193 | 361 | 26 | 168 | 393 | 29 |
| 7. Philippshaus | 139 | 307 | 30 | 114 | 340 | 22 |
| 8. Staatsarchiv | 174 | 290 | 21 | 153 | 310 | 21 |
| 9. Arbeitsamt | 142 | 334 | 23 | 114 | 360 | 25 |
| 10. Gewerbl. Berufsschule | 168 | 161 | 31 | 162 | 165 | 33 |
| 11. Kreislandwirtschaftsamt | 222 | 274 | 41 | 205 | 293 | 39 |
| 12. Hamburger Hof | 164 | 297 | 33 | 160 | 305 | 31 |
| 13. Ortskrankenkasse | 263 | 198 | 29 | 244 | 217 | 32 |
| 14. Landwirtschaftsschule | 341 | 196 | 67 | 334 | 199 | 66 |
| 15. Gasthaus Missomelius | 195 | 316 | 34 | 188 | 320 | 38 |
| 16. Gasthaus Block | 272 | 202 | 56 | 249 | 234 | 51 |
| 17. Gasthaus Lokomotive | 128 | 293 | 28 | 115 | 310 | 24 |
| 18. Nordschule | 209 | 293 | 47 | 209 | 293 | 47 |
| 19. Steinwegsäle | 190 | 266 | 20 | 180 | 276 | 20 |
| 20. Reidt, Kejerbach | 210 | 280 | 54 | 197 | 292 | 55 |
| 21. Sälzer, Bahnhofstraße | 271 | 193 | 33 | 247 | 213 | 37 |
| 22. Gasthaus Eimer, Kasselerstr. | 147 | 279 | 33 | 128 | 303 | 28 |
| 23. Müller's Institut | 231 | 219 | 42 | 225 | 225 | 42 |
| 24. Stadt Straßburg | 573 | 147 | 60 | 551 | 162 | 67 |
| 25. Ockershausen | | | | | | |
| Zusammen | 5 607 | 6 495 | 950 | 5 431 | 6 872 | 961 |
| Vergleichszahlen v. 30. 6. 46 | 18 837 | 9 288 | 4 007 | 18 232 | 9 820 | 4 072 |
| Marburg-Land | 10 957 | 5 235 | 2 087 | 10 252 | 5 881 | 2 134 |
| Vergleichszahlen v. 30. 6. 46 | 12 821 | 6 152 | 3 279 | 12 089 | 6 810 | 3 314 |
| Kreis Frankenberg | | | | | | |
| Vergleichszahlen v. 30. 6. 46 | 48 222 | 27 170 | 10 324 | 45 804 | 29 383 | 9 481 |
| Kreis Ziegenhain | | | | | | |
| Vergleichszahlen v. 30. 6. 46 | | | | | | |

durchaus umstritten, die katholische Kirche hatte laut Mühlhausen ihrerseits Kritik an dem als „schmerzlich“ empfundenen Verfassungsentwurf geübt.

Die LDP-Dominanz als „Schlüssel“ zur Erklärung des Marburger Ergebnisses wird aus heutiger Sicht von Erhart Dettmering gestützt. Er ist unter anderem Autor einer Reihe von Büchern zur Stadtgeschichte und geht in einem Beitrag für Band 65 der Marburger Stadtschriften auf die politischen Verhältnisse im Jahr 1946 ein, in dem

gleich mehrere Wahlen stattfanden. Dort zeigte sich die Dominanz der LDP schon im Kommunalwahlergebnis vom 26. Mai sehr deutlich. Während die Partei landesweit gerade einmal 8 Prozent erreichte, wurde sie in Marburg mit knapp 41 Prozent stärkste politische Kraft und stellte in Karl Theodor Bleek auch den ersten frei gewählten Nachkriegs-Oberbürgermeister der Stadt. Die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung (die die Verfassung erarbeitete) vier Wochen spä-

Restaurations des vorkriegssozialistischen Wählerverhaltens nichts ändern.“ Einfacher ausgedrückt: Die Marburger wählten traditionell konservativ – wie vor der Abschaffung freier Wahlen durch die Nazis. Und protestierten vielleicht zum Teil auch gegen die neuen Machtverhältnisse.

In dieser Zeit beherbergte Marburg zwar viele evakuierte Städte auch viele Evakuierte und Ausgebombte, etwa aus Kassel oder dem Ruhrgebiet, sowie natürlich Flüchtlinge aus den ehemals deutschen Ostgebieten.

Das Problem: Viele dieser Neubürger waren zum Stichtag noch nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragen. Sie durften nicht mitwählen. Wie Dettmering schreibt, räumte das der damalige kommissarische Oberbürgermeister und Wahlleiter Friedrich Dickmann damals auch ein.

Marburger, die Häuser bewohnt hatten, die noch von amerikanischen Truppen belegt waren, fielen ebenfalls oft durchs Raster. An deren Adressen, so gibt Dettmering den Wahlleiter wieder, seien 1946 zwar 3 000 Vorladungen zur Erfassung geschickt worden, die Hälfte sei aber mit dem Hinweis „unbekannt verzogen“ zurückgekommen. Die CDU, auf deren Kosten der Aufstieg der LDP in Marburg in erster Linie ging, wollte aus diesem Grund die Wahl anfangs auch anfechten, zog den Antrag jedoch wieder zurück, „nach Fühlungnahme mit der Militärregierung“, wie es damals hieß.

Obgleich er selbst sie in seiner Wahlanalyse an erster Stelle anführt, sah Hermann Bauer in der führenden Stellung der LDP in Marburg nicht die alleinige Erklärung für das auffällige Ergebnis der Volksabstimmung. Denn: Bei der Beobachtung der Stimmzählung im Wahllokal sei ihm auch aufgefallen, dass viele Menschen, die bei der zeitgleich stattfindenden Landtagswahl CDU, SPD oder KPD angekreuzt hatten, zugleich die Verfassung und/oder den Artikel 41 abgelehnt hätten.

Die LDP-Wähler hatten gleichwohl entscheidenden Einfluss auf den Ausgang in Marburg, wie sich an den lokalen Ergebnissen der Landtagswahl zeigt. Auch dort wurde die LDP in der Stadt Marburg klar stärkste Partei, wohingegen sie im umliegenden Kreis Marburg-Land sowie in den Kreisen Frankenberg und Ziegenhain jeweils nur als drittstärkste Kraft hinter SPD und CDU einfiel. Auch im Kreis Biedenkopf, der zu einem anderen Wahlkreis von Großhessen gehörte, blieb die LDP hinter SPD und CDU zurück. Hessenweit konnte die Partei ihr Ergebnis von 120 000 auf 251 000 Stimmen mehr als verdoppeln und errang im Landtag 14 Mandate statt wie zuvor 6.

Beleuchten muss man das Wahlverhalten sicher auch aus der allgemeinen Lebenssituation der Menschen vor dem zweiten Winter nach Kriegsende. Die großen Themen seien der Aufbau der Verwaltung, der Umgang mit den Nationalsozialisten, die riesige Binnenwanderung im Land und die Unterbringung von Flüchtlingen aus den Ostgebieten gewesen, so Dr. Ulrich Hussong. Diese Herausforderungen bestimmten den Alltag der Menschen. Dass die neue Verfassung ein wichtiges, aber längst nicht das wichtigste Thema war, zeigt sich auch in den Zeitungen vom Herbst 1946. Es war die Zeit der Nürnberger Prozesse. Die entscheidenden parlamentarischen Beratungen für die Verfassung fielen zusammen mit den Urteilen gegen die prominentesten Vertreter des Nazi-Regimes. Für die Bürger spielten da oft die Kleinanzeigen in der Marburger Presse eine wichtigere Rolle als die große Politik. Dort wurden Waren und Dienstleistungen feilgeboten, Diebstähle angezeigt oder Vermisste gesucht. Und auch wenn die Verleger der Marburger Presse leidenschaftlich für die Nachkriegsverfassung warben – viele Menschen hatten damals andere Sorgen.

BLICKPUNKT: OP-SERIE ZUR HESSISCHEN VERFASSUNG (3 UND SCHLUSS): WAS VERFASSUNGSEXPERTEN SAGEN

„Gehen Parteien ein Stück weit auf den Leim“

Die Marburger Jura-Professoren Hans-Detlef Horn und Sven Simon sehen die Vorschläge zur Verfassungsreform eher skeptisch

Wie sehen Juristen den hessischen Verfassungsreformprozess? Und wozu braucht man eine Landesverfassung eigentlich noch? Die Marburger Jura-Professoren Hans-Detlef Horn und Sven Simon geben Auskunft.

von Michael Agricola

Marburg. Professor Hans-Detlef Horn lehrt öffentliches Recht an der Philipps-Universität, sein Kollege Sven Simon hat in Marburg die Professur für Völkerrecht und Europarecht mit öffentlichem Recht inne. Als Verfassungsexperten bewerten die Juristen die geplanten Änderungen an der Hessischen Verfassung – mitunter nach etwas anderen Kriterien, als es Bürger oder Politiker vielleicht tun würden. Im Gespräch mit den beiden Marburger Rechtswissenschaftlern geht es um „Fossilien“, es geht um vorbildhafte Verfassungsarchitektur, aber auch um den Zeitgeist, der im Herbst 2018 auch zu – je nach Lesart – „mutigen“, „unglücklichen“ oder „unnötigen“ Verfassungsänderungen führen könnte.

Der vielleicht weitreichendsten Änderung, die im Zuge der Verfassungsreform geplant ist, stehen die beiden Marburger Juristen zum Beispiel eher reserviert gegenüber. Die Enquetekommission empfiehlt, die Hürde für ein Volksbegehren erheblich zu senken. Plebiszitäre Elemente wie Volksbegehren und Volksentscheid gibt es zwar schon seit 1946 in der Verfassung. Doch die hohen Hürden, die die Verfassungsväter und -mütter damals vorgesehen hatten, hätten durchaus auch heute ihren Sinn, finden die beiden Professoren.

Bisher keine Volksbegehren

Kritiker der geltenden Regelung führen an, dass die Hürde für ein Volksbegehren zu hoch ist, denn in 71 Jahren war kein einziger Versuch erfolgreich, nie kam die notwendige Zahl an Unterstützern zustande. Zudem gibt es immer lauter werdende Forderungen, mehr direkte Einflussmöglichkeiten für Bürger zu schaffen, auch um die angekratzte Akzeptanz demokratischer Entscheidungen von Parlamenten und Regierung zu stärken. Auch Parteien öffnen sich zunehmend für solche Forderungen.

Das sehen die beiden Marburger Juristen skeptisch. Aus ihrer Sicht bietet die repräsentative Demokratie, wie wir sie kennen, genügend Einflussmöglichkeiten für die Bürger. Dazu gehört die Übertragung der Stimme an gewählte Vertreter für eine begrenzte Zeit mit der Möglichkeit, ihnen das Vertrauen wieder zu entziehen und sie abzuwählen.

len. Darüber hinaus das Engagement in einer Partei – um Politik inhaltlich mit zu beeinflussen. „Mit dem Parteienprivileg ist Deutschland bislang sehr gut gefahren“, betont Professor Simon, er findet: „Das Funktionieren von Parteien ist künstlich schlecht geredet worden.“ Wer sonst solle Interessen besser bündeln und die Teilhabe der Bürger an Willensbildungsprozessen sicherstellen können, gerade auch zwischen den Wahlen?, fragt Professor Horn ergänzend.

Als drittes gebe es natürlich bereits Elemente direkter Demokratie, also etwa Volksbegehren und Volksentscheide – die aber zu Recht eine hohe Beteiligung erforderten, so Horn weiter. Wenn man daran nun rüttelt, „dann gehen die Bürger den Parteien ein Stück weit auf den Leim“, glaubt er. Aus seiner Sicht diene der von allen hessischen Landtagsfraktionen getragene Wunsch nach einer Erleichterung der direkten Einflussmöglichkeiten auf die Gesetzgebung auch ihnen selbst.

Interessengruppen im Vorteil

Der Grund: Im Parlament eine Mehrheit für ein Vorhaben zu organisieren, sei oft mühsam. Leichter könne es werden, wenn „Druck von außen“ dazu komme. Und dies werde von Parteien auch gezielt genutzt. Wenn man das Quorum, hier also die notwendige Unterstützernzahl für einen von außen eingebrachten Gesetzentwurf, senke, gibt Horn zu bedenken, dann machte dies es gerade großen Interessenverbänden leichter, ihren Einfluss auf dem außerparlamentarischen Weg geltend zu machen – und natürlich gelte dies auch für Parteien, die ihre Anhängerschaft dafür mobilisieren könnten.

Umso wichtiger, sagt Horn, sei deshalb, dass zugleich die Hürde für einen erfolgreichen Volksentscheid verschärft werden soll. Das ist im aktuellen Reformvorschlag auch geplant. Zur Erklärung: Ein Volksbegehren kann jeder Bürger einreichen. Er benötigt dafür im Moment die Unterschriften von 20 Prozent der Wahlberechtigten, das sind rund 890 000 Unterschriften. Mit der Verfassungsänderung sinkt diese Hürde auf 5 Prozent der Wahlberechtigten, also etwa 220 000 Unterstützer. Wird diese Zahl erreicht, muss sich der Landtag mit dieser Eingabe beschäftigen. Da das Volksbegehren wie ein Gesetzentwurf formuliert sein – und entweder eine Forderung auf Streichung, Veränderung oder Formulierung eines neuen Gesetzesabschnitts oder -Artikels enthalten muss – hat der Landtag darüber zu entscheiden, ob er dieses Volksbegehren in dieser Form annimmt oder nicht. Im Ablehnungsfall folgt zwingend ein Volksentscheid. Um hier erfolgreich zu sein, muss dem eine Mehrheit der Wähler zustim-



Die Marburger Rechtswissenschaftler Professor Sven Simon (links) und Professor Hans-Detlef Horn stehen an einem „Hessischen Löwen“ vom Landesjubiläum vor einem Jahr. Foto: Michael Agricola

men. Darüber hinaus, so die geplante neue Regelung, muss die Zahl der Jastimmen mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten ausmachen. Es reicht also nicht, wenn sich zwar eine Mehrheit für das Anliegen ausspricht, aber die Wahlbeteiligung zum Beispiel nur bei 20 Prozent läge. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Minderheitsinteresse durchsetzen kann, nur weil nicht genug Menschen zur Abstimmung gehen.

Frage nach Verantwortung

Für Horns Kollegen Sven Simon hat die geplante Erleichterung von derartigen Volksabstimmungen möglicherweise auch noch eine andere Auswirkung. Volksentscheide seien immer mit einem Risiko behaftet. Niemand wisse, wie sie ausgehen und ob sie letztlich die mutmaßliche Mehrheitsmeinung widerspiegeln.

Das Problem: „Am Ende kann man niemandem für eine solche Entscheidung verantwortlich machen“ – oder für deren Auswirkungen, betont Simon. Bei parlamentarischen Abstimmungen sei diese Verantwortung sichtbar und klar, bei einer Volksentscheidung nicht. Gerade das sei eine bequeme Lösung für die Politik, wenn sie zur Legitimation einer Entscheidung auf einen allgemeinen Volkswillen verweisen könne, sagt Simon. Er erinnert an das Beispiel der Türkei, wo Präsident Erdogan das Volk über die Einführung der Todesstrafe abstimmen ließ und die politische Verantwortung für die Entscheidung somit auf sein Volk abschob.

Horns und Simons Argumente sind vor allem verfassungsrechtlicher Natur. Die Enquetekommission, die vor allem aus

Politikern besteht, handelt allerdings auch aus politischen Motiven. Ein Paradebeispiel dafür sind die geplanten neuen Staatsziele, mit denen die Kommission gesellschaftspolitisch als wichtig wahrgenommene Errungenschaften schützen und ausbauen will. Das Ehrenamt, der Sport, das Prinzip der Nachhaltigkeit oder die Sicherstellung guter Infrastruktur sollen so künftig eine besondere Stellung in der Verfassung erhalten.

Aus Sicht der Marburger Verfassungsrechtler wären diese Ergänzungen für die Funktionsfähigkeit der Verfassung nicht notwendig. „Sie sind schön, aber damit sind keine die Politik bindenden Rechte und Pflichten verbunden“, sagt Professor Simon, und Hans-Detlef Horn ergänzt, die geplanten Ergänzungen des Artikels 26 seien „ein Wunschzettel“, auf dem politisch gewollte Vorgaben in Worte gefasst würden, die aber für den Einzelnen nicht unmittelbar einklagbar seien.

Beispielgebende Sätze

Der Gestaltungswille, der die Politik auszeichnet, die mit der Verfassung aktiv arbeiten will und sie auch behutsam an die Gegenwart und ihre Themen anpassen will, trifft an dieser Stelle auf die nüchterne Analyse von Rechtswissenschaftlern. Juristen klopfen Verfassungsänderungen streng auf ihren Wesenskern ab – und auf ihren absoluten Mehrwert zur bisherigen Formulierung. Aus ihren Worten spricht aber zugleich Wertschätzung für die Verfassungsarchitekten von 1946.

Die Menschen, die diese Verfassung kurz nach dem Kriegsende und unter dem Eindruck

des Scheiterns der Weimarer Republik und der Folgen der Nazi-diktatur in vorausschauender und dauerhaft gültiger Weise zustande gebracht haben, hätten ein unglaubliches Gespür dafür bewiesen, was in einer Verfassung stehen müsse, würdigt Sven Simon die Arbeit der damaligen Verfassungsgebenden Versammlung.

Die Formulierungen in Hessen sind laut Simon und Horn beispielgebend für viele folgende Verfassungen gewesen, darunter auch für das wesentlich später verabschiedete Grundgesetz. Vor allem aber habe es seine Zukunftsfähigkeit bis heute bewiesen. Deshalb haben die Marburger Juristen zwar Verständnis für den Wunsch, das in vielen Teilen angestaubte Dokument zu modernisieren. Sie selbst halten überholte und von der Bundesgesetzgebung ausgestoche Artikel wie 41 (Sozialisierung von Industrien) und 42 (Enteignung von Großgrundbesitz) für Fossilien, die nur noch historischen Wert haben, aber wertvolle Rückschlüsse auf die Entstehungsgeschichte der Verfassung in ihrer Zeit erlauben. „Vor diesem Hintergrund gibt es Anlass, an der Bedeutung festzuhalten und mit Fragen der Verfassungsänderung vorsichtig umzugehen“, findet Professor Horn.

In der heutigen Zeit, die von gesellschaftlichen Brüchen und großen Gräben in der Bevölkerung geprägt sei, halten sie den Versuch einer umfassenden Reform des Verfassungstextes jedoch für „mutig“ (Horn) bis „unglücklich“ (Simon).

„Zeitgeist“ und Verfassung

Die Marburger Rechtsgelehrten fürchten, dass der heutige „Zeitgeist“ dazu führen könn-

te, dass Dinge in die Verfassung geschrieben werden, die zwar „modern“ und mehrheitsfähig, aber nicht unbedingt unumstritten wären. Professor Simon: „Wenn sich Dinge durchsetzen, für die es gesellschaftlich keinen Konsens gibt, sondern die umstritten sind, wird die Verfassung bei den Bürgern an Zustimmung einbüßen. Das hieße, das Kind mit dem Bade auszuschütten.“

Dass sich die Enquetekommission dieser Gefahr bewusst war, zeigt sich daran, dass sie bei den Reformvorschlägen auf einvernehmliche Formulierungen und Kompromisse setzte. Deshalb wird es unter anderem weiterhin keinen Gottesbezug in der Verfassung geben, genauso wenig wie ein verbrieftes Recht auf kostenlose Bildung von der Kita bis zum Studium oder die unter den Gleichheitsgeboten als zusätzliches Merkmal diskutierte „sexuelle Identität“. In all diesen Punkten gab es zwischen CDU, SPD, Grünen, FPD und Linken im Verfassungskonvent keine ausreichende Übereinstimmung.

Informierte Bürger wichtig

Und was ist das Wichtigste, was die Verfassung und was das Land in Zukunft brauchen? „Das Wichtigste sind gut informierte Bürger“, sagt Sven Simon. Ein zentrales Problem liege „in der Uninformiertheit“. Zwar sei jedem geläufig, dass in der Verfassung noch die Todesstrafe stehe und dass dieser Artikel vom Grundgesetz außer Kraft gesetzt werde. Doch welche vorbildhafte Grundrechtsformulierungen vor mehr als 70 Jahren in der Verfassung niedergelegt wurden, sei den Menschen kaum bewusst. Auch nicht, dass die Verfassung einen nicht unwesentlichen Einfluss auf unsere weitreichenden Grundrechte im 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz hatte. So sei zum Beispiel Artikel 26 der Hessischen Verfassung „ein leuchtendes Vorbild für Artikel 1, Absatz 3 des Grundgesetzes, insofern dadurch erstmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte auch der demokratische Gesetzgeber unmittelbar-juristisch an die Grundrechte gebunden werde“, erklärt Professor Horn – das bedeutet nicht weniger, als dass auch Gesetzgeber, Richter und Verwaltung Grundrechte nicht abändern dürfen – ein wesentlicher Schutz vor Willkür.

Auch wenn man im Alltag mit der hessischen Verfassung selten direkt in Kontakt kommt: Die Hessen können auf das wegweisende Werk von 1946 stolz sein – trotz einiger aus der Zeit gefallener Rechts-„Fossilien“, die sie weiter beherbergen wird. Und das, was erneuert werden soll? Darüber können Sie ein Wörtchen mitreden, da die Verwirklichung der Reform der Zustimmung bei einem Volksentscheid bedarf (siehe „Wie geht es weiter?“ unten).

Was die hessische Verfassung bis heute ausmacht

von Michael Agricola

Die Hessische Verfassung von 1946 hatte als zweitältestes Landesverfassung eine hohe Bedeutung für die weitere Gesetzgebung in anderen Bundesländern und für das Grundgesetz von 1949. Maßgebliche Architekten der Landesverfassung wie Elisabeth Selbert brachten ihre Erfahrungen später auch im Parlamentarischen Rat bei der Erarbeitung des Grundgesetzes ein. Da die Landesverfassung auch überhaupt die ers-

te Formulierung von Regeln des geordneten Zusammenlebens nach dem Zusammenbruch des deutschen Reichs darstellte, hat sie einen Umfang, der weit über die heutigen Landeskompetenzen hinaus geht. Es war fast eine Bundesverfassung. Das ist ein Grund dafür, dass ein Teil der 163 Artikel heute keine praktische Bedeutung mehr hat. Entweder werden sie vom Bundesrecht „gebrochen“, das über dem Landesrecht steht. Oder sie beziehen sich auf Politikfelder, die heute in der Kompetenz

der Bundesregierung stehen, für die das Land also nicht zuständig ist.

In der Verfassungswirklichkeit ist die Landesverfassung für die Bürger in vielen Bereichen noch prägend. Das betrifft etwa klassische Länderaufgaben wie die Bildungspolitik, aber auch Themen wie Strafvollzug, Rundfunk oder die Regulierung des Glücksspiels. Auch arbeitsrechtliche Bestimmungen werden bis heute durch die Landesverfassung mitbeeinflusst. Eigene Regeln stellt die Landesver-

fassung auch zur Arbeit seines Parlaments auf. Die Wahlperiode, Sperrklauseln, Wahlrechtsbestimmungen, die Rechte der Opposition zur Kontrolle der Regierung oder die Möglichkeit der Selbstauflösung des Landtags, die es im Bund nicht gibt, wären da beispielhaft zu nennen. Wo die Grundrechte einer Landesverfassung jenen des Grundgesetzes (GG) nicht widersprechen, sind sie auch weiterhin gültig. Die hessischen Grundrechte gehen zum Teil über die des GG hinaus.

WIE GEHT ES WEITER?

Nach dem Abschluss der Beratungen der Enquetekommission am 27. November liegt nun ein Katalog mit 15 Änderungsvorschlägen für die Hessische Verfassung vor. Dieser wird im Dezember in den Landtag eingebracht, dort beraten und verabschiedet. Die Landtagsfraktionen waren in der Enquetekommission entsprechend ihrer Stärke im Parlament vertreten, die Entscheidungen im Verfassungskonvent sind mit den Fraktionen bereits abgestimmt gewesen. Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen sollen den Wählern dann am Tag der Landtagswahl zur Abstimmung vorgelegt werden, wohl im Herbst 2018. Die wahlberechtigten Hessen können dabei entweder mit nur einem Kreuz, „Ja“ oder „Nein“ zum gesamten Änderungskatalog sagen – oder über jede Änderung einzeln entscheiden.